VERORDNUNG (EWG) Nr. 2134/90 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1990

zur Festsetzung des wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 verringerten finanziellen Ausgleichs für Orangen und Mandarinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (3) wurden die Preise und Beträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge mit dem Koeffizienten 1,001712 zu multiplizieren sind. Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 ist zu bestimmen, um wieviel sich dadurch insbesondere die Preise und Beträge verringern, die der Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzt hat. Außerdem sind die verringerten Preise und Beträge festzusetzen.

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurde der finanzielle Ausgleich für Orangen und Mandarinen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 des Rates (4) festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzte und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 verringerte finanzielle Ausgleich für Orangen und Mandarinen ist im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.
(4) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 46.

ANHANG

BETRAG DES FINANZIELLEN AUSGLEICHS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 1990/91

11,52 ECU/100 kg netto für Orangen der Sorten Moro, Tarocco, Ovale Calabrese, Belladonna, Navel, Valencia late;

9,88 ECU/100 kg netto für Orangen der Sorte Sanguinello;

6,51 ECU/100 kg netto für Orangen der Sorten Sanguigno und Biondo comune;

9,69 ECU/100 kg netto für Mandarinen.

NB: Der finanzielle Ausgleich wird nur für Erzeugnisse der Güteklassen Extra und I gewährt.